



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstraße 1
55281 Emmelshausen

	Eingang:	FB 5
FB 2	23. Jan. 2023	TI
FB 3		Kita
FB 4	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein	

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. Januar 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1141-0002#2022/0001-0301 334	30. November 2022	Andreas Wagenführer Andreas.Wagenfuehrer@mdi.rlp.de	06131 16-3576 06131 16-17 3576

Bitte immer angeben!

Kommunale Selbstverwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadtbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister,
sehr geehrte Herren Ortsbürgermeister und Beigeordnete,

Frau Ministerpräsidentin Dreyer hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 30. November 2022 zuständigkeitshalber zu beantworten, mit dem Sie Ihre Besorgnis um die kommunale Selbstverwaltung zum Ausdruck bringen.

Seien Sie versichert, dass die Landesregierung sich der Bedeutung des hohen Gutes der kommunalen Selbstverwaltung sehr bewusst ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund war es ein Ziel bei der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs, die Ortsgemeinden als "Keimzelle" des politischen Engagements zu stärken.

In der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein erhalten die Ortsgemeinden im Jahr 2023 rd. 2 Mio. Euro mehr Finanzausgleichsleistungen als sie im Jahr 2022 erhalten haben. Die drei Städte Emmelshausen, Oberwesel und Sankt Goar müssen überdies auf ihre Schlüsselzuweisungen B (ehemals Schlüsselzuweisungen B 2) keine Kreisumlage mehr zahlen. Der Rhein-Hunsrück-Kreis erhält im Jahr 2023 voraussichtlich knapp 11 Mio. Euro mehr Finanzausgleichsleistungen. Lediglich die Verbandsgemeinde Huns-



rück-Mittelrhein verliert im nächsten Jahr voraussichtlich rd. 1,4 Mio. Euro Finanzausgleichsleistungen gegenüber diesem Jahr, spart allerdings auch knapp 780.000 Euro Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen B.

Vor diesem Hintergrund vermag ich Ihre Befürchtung, die kommunale Selbstverwaltung sei in Gefahr, nicht zu teilen. Für mein Empfinden ist das Gegenteil der Fall. Soweit Sie Ihre dahingehende Sorge an das Beispiel der Vorgaben des KiTa-Zukunftsgesetzes knüpfen, möchte ich dazu folgende Hinweise geben:

Kindertagesbetreuung ist seit jeher eine kommunale Pflichtaufgabe. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zuständig und verantwortlich. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes steht nicht unter einem Vorbehalt möglicher Landesförderungen. Die Träger der Einrichtungen vor Ort – seien es freie oder kommunale Träger – müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte Einrichtung zu schaffen, zu unterhalten und hierfür eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (vgl. § 5 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen (§ 27 Abs. 2 KiTaG). Das betrifft die Unterstützung der Träger bei den Personal- und Sachkosten, aber auch bei Baumaßnahmen. Wie die Kosten im Einzelnen insbesondere zwischen Trägergemeinde, Zuordnungsgemeinden sowie Verbandsgemeinde und Kreis verteilt werden, kann nur vor Ort vereinbart werden.

Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere durch die landesgesetzliche Förderung der Personalkosten und auch durch Zuwendungen zu Baumaßnahmen. Denn wenngleich Kindertagesbetreuung eine kommunale Pflichtaufgabe ist, so ist Bildung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Förderung des Landes an den Personalkosten erfolgt dabei prozentual, sodass sich das Land auch an den angesprochenen Mengensteigerungen verlässlich beteiligt.



Die Förderung des Landes für investive Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz erfolgt derzeit auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen. Die Fördermöglichkeiten wurden in den vergangenen Jahren indes mehrmals angepasst und erweitert, zuletzt im Jahr 2020: Zu den förderfähigen Investitionen zählen neben Neubau, Erweiterung, Umbau und Kauf eines Gebäudes nunmehr auch der Kauf von Teileigentum, alternative Modelle mit dauerhafter eigentümerähnlicher Stellung und Mietmodelle (als Ausnahmmodell). Ebenso gibt es eine Ausnahme vom Doppelförderverbot für Klimaschutz und nachhaltiges Bauen, was für Projekte weitere Fördermöglichkeiten eröffnet. Die Pauschalen wurden bereits mit der im Jahr 2018 neu gefassten Verwaltungsvorschrift nach oben angepasst. Mit Blick auf das KiTaG erfolgte dann die Umstellung auf die Platzpauschalen, die eine flexiblere Förderung kleiner Maßnahmen erleichtert und beim Ausbau der U2-Plätze die Pauschalen erhöht hat.

Darüber hinaus wurde 2022 anlässlich der kurzfristigen Bereitstellung von weiteren Bundesmitteln aus dem Konjunkturpaket im Gesamtumfang von 48,2 Millionen Euro für die Jahre 2020 und 2021 ein Sonderprogramm aufgenommen. Hierüber wurden programmgebunden erweiterte Fördermöglichkeiten gerade auch mit Blick auf das am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft getretene KiTaG aufgenommen. So konnten im Baubereich auch Maßnahmen gefördert werden, die dem Platzersatz oder der Wiederaufnahme von Plätzen dienen. Hinzu kam auch die Möglichkeit der Sanierungsförderungen.

Im Übrigen kann ich Ihnen versichern, dass wir im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum KiTaG selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Konnexitätsgespräche gemäß § 4 Absatz 2 KonnexAG mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände geführt haben, bei denen über die finanziellen Auswirkungen des KiTaG auf die Kommunen verhandelt wurde. Hier wurde über die Mehrbelastungsausgleichsrelevanz verschiedener Regelungen des KiTaG diskutiert, wobei bei zahlreichen Punkten Konsens zwischen den Verhandlungspartnern erzielt werden konnte. Bei wei-



teren grundsätzlichen von den Kommunen vorgetragenen Themen, bei denen keine Eignigkeit zwischen Kommunen und Land bestand, ist das Bildungsministerium der Auffassung, dass die Mehrbelastungen nicht im Zusammenhang mit dem KiTaG stehen.

Die ausführlichen Ergebnisse der Verhandlungen können Sie in der Begründung zum KiTaG nachlesen (https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf, Ergebnis des Konsensgespräches ab Seite 77).

Darüber hinaus sprechen Sie die die Erhöhung der Nivellierungssätze an. Im Jahr 2021 hatten in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein 25 Ortsgemeinden einen Hebesatz der Grundsteuer B leicht unterhalb des Bundesdurchschnitts ihrer Ortsgrößenklasse in Höhe von 372 v. H.. Selbst wenn alle Gemeinden in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein ihren Hebesatz der Grundsteuer B um 100 Punkte anheben würden, würde dies Mehrbelastungen im Durchschnitt in Höhe von 3,15 Euro je Einwohner und Monat verursachen. In Hessen betrug der Durchschnitt der Hebesätze dieser Ortsgrößenklasse im Übrigen 500 v. H.

Wie dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein 2022 auf S. 227 zu entnehmen ist, schließen die Haushaltsjahre 2020 bis 2025 mit Ausnahme des Jahres 2022 mit einem Überschuss ab. Für das Jahr 2020 hatte die Verbandsgemeinde einen Überschuss in Höhe von knapp 1,2 Mio. Euro geplant. Im Ist hat sie dann einen Überschuss in Höhe von über 1,6 Mio. Euro erzielt. Es ist der Verbandsgemeinde gelungen bzw. gelingt ihr offensichtlich, ihr Eigenkapital von 2019 in Höhe von fast 32,3 Mio. Euro auf voraussichtlich fast 36,1 Mio. Euro im Jahr 2025 zu erhöhen. Die liquiden Mittel in der Einheitskasse betragen, soweit das von hier aus ersichtlich ist, der Verbandsgemeinde zum 31.12.2020 über 7,4 Mio. Euro.

Während es in anderen Landesteilen im Rahmen der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) zu der Übernahme der Hälfte der kommunalen Liquiditätsverschuldung durch das Land kommt, nehmen die kommunalen Gebietskörperschaften in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein an diesem Programm wegen fehlender oder geringer Liquiditätsverschuldung nicht teil. Auch dieser



sehr erfreuliche Umstand lässt nicht auf eine Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung schließen.

Abschließend möchte ich auf das „Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ hinweisen, das am 29. November 2022 von der Landesregierung zusammen mit den drei kommunalen Spitzenverbänden vorgestellt wurde. Aus diesem Programm erhält die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein voraussichtlich im Jahr 2023 eine Pauschalförderung nach derzeitigem Stand in Höhe von knapp 700.000 Euro zur Umsetzung von kommunalen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Diese Mittel kann die Verbandsgemeinde auch teilweise oder ganz an ihre Ortsgemeinden zur Finanzierung von kommunalen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel weiterleiten.

Vor diesem Hintergrund bin ich sehr zuversichtlich, dass die kommunale Selbstverwaltung nicht in Gefahr ist, auch nicht in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und den ihr zugehörigen Ortsgemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling